

# Öffentliche Zustellung eines Steuerbescheides

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheids der Stadt Göppingen**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der gültigen Fassung i. V. m. § 122 AO sowie § 11 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden – Württemberg vom 30.07.2009 wird der Hundesteuerbescheid vom 10.01.2025

BZ: 5.0102.001586.0

Frau  
Yelyzaveta Yavas  
Heubachstr. 1  
73037 Göppingen

öffentlich zugestellt, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Göppingen unter [www.goepingen.de/Bekanntmachungen](http://www.goepingen.de/Bekanntmachungen).

Der Hundesteuerbescheid liegt bei der Stadt Göppingen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Referat Steuern, Freihofstr. 46, Zimmer 006 in 73033 Göppingen für den Empfänger aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten.

Göppingen, den 21.01.2025

Stadt Göppingen